

Weisung 202112040 vom 23.12.2021 – Hinzuverdienstmöglichkeit, Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem 4. und 7. Bezugsmonat

Laufende Nummer: 202112040

Geschäftszeichen: GR 22 – 75095 / 75106

Gültig ab: 23.12.2021

Gültig bis: 31.12.2023

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Weisung 202012014 vom 17.12.2020 – Weiterbildung während Kurzarbeit, Hinzuverdienstmöglichkeit, Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem 4. und 7. Bezugsmonat](#)

Aufhebung von Regelungen:

Mit dem „Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ wird die stufenweise Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (Kug) auf bis zu 87 Prozent und die Hinzuverdienstmöglichkeit aus einer geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) bis 31.03.2022 verlängert. Beschäftigte, die seit April 2021 erstmalig Kug bezogen haben, können von Januar bis März 2022 bei Vorliegen der Voraussetzungen den erhöhten Leistungssatz erhalten.

1. Ausgangssituation

1.1 Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Mit dem „Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ vom 10.12.2021

([BGBI. 83/2021](#)) werden die Voraussetzungen in § 421c Abs. 2 SGB III der stufenweisen Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem vierten Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld auf 70 bzw. 77 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 bzw. 87 Prozent vom 01.01.2022 bis zum 31.03.2022 geregelt. Zudem wird in § 421c Abs. 1 SGB III geregelt, dass Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, die während der Kurzarbeit aufgenommen wird, bis zum 31.03.2022 anrechnungsfrei auf das Kurzarbeitergeld bleibt.

Mit der Änderung des § 109 Absatz 5 Satz 3 SGB III wird die Verordnungsermächtigung der Bundesregierung um drei Monate bis Ende März 2022 verlängert.

Die Regelungen treten zum 01.01.2022 in Kraft.

2. Auftrag und Ziel

Mit dieser Weisung werden die Auswirkungen des unter Ziffer 1 beschriebenen Gesetzes auf das operative Geschäft der BA zusammengefasst.

2.1 Änderung § 421 c Abs. 1 SGB III – befristete Hinzuerdienstmöglichkeiten während Kurzarbeit

Die vorübergehende Möglichkeit für Beschäftigte, abweichend von § 106 Absatz 3 während der Kurzarbeit einen anrechnungsfreien Hinzuerdienst aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buch Sozialgesetzbuch zu erzielen, wird bis zum 31. März 2022 verlängert.

2.2 Änderung zu § 421c Abs. 2 SGB III – Stufenweise Erhöhung des Kurzarbeitergeldes bis 31.03.2022

Mit der Änderung des § 421 c Abs.2 SGB III wird der Anspruch auf die erhöhten Leistungssätze zum einen für die Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden war, bis zum 31. März 2022 verlängert.

Zum anderen wird der Anspruch auf die erhöhten Leistungssätze für den Zeitraum von Januar 2022 bis März 2022 auf die Beschäftigten ausgeweitet, die seit April 2021 erstmals in Kurzarbeit gegangen sind.

Beispiel:

Ein/e Arbeitnehmer*in bezieht erstmals seit April 2021 durchgehend bis Januar 2022 Kurzarbeitergeld. Im Januar 2022 besteht, wenn die Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt mindestens 50 Prozent beträgt, ein Anspruch auf den erhöhten Leistungssatz in Höhe von 80 bzw. 87 Prozent, da sich der/die Arbeitnehmer*in im Januar 2022 im 10. Bezugsmonat



befindet. Für die Monate Juli bis Dezember 2021 besteht weiterhin kein Anspruch auf die erhöhten Leistungssätze, da die Änderung des § 421c Abs.2 SGB III erst zum 01. Januar 2022 in Kraft tritt.

Als Bezugsmonat sind alle Monate ab März 2020 zu berücksichtigen, in denen die jeweilige Arbeitnehmerin bzw. der jeweilige Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld bezogen hat.

Für Anträge bzw. Korrekturabrechnungen zu Abrechnungsmonaten bis zum Dezember 2021 gilt der § 421c Abs. 2 SGB III in der bis zum 31.12.2021 gültigen Fassung.

Die stufenweise Erhöhung nach § 421c Abs. 2 SGB III findet für das Transfer-Kurzarbeitergeld weiterhin keine Anwendung.

2.3 Änderung des § 109 Absatz 5 Satz 3 SGB III - Verordnungsermächtigung

§ 109 Absatz 5 Satz 3 regelt die Ermächtigung, durch Verordnung der Bundesregierung bei Vorliegen außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt zeitlich begrenzt Erleichterungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes und die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit an die Arbeitgeber vorzusehen. Diese Ermächtigung wird bis zum 31.03.2022 verlängert.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services – Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld – wenden die Regelungen an.

4. Info

Diese Weisung tritt mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft. Das FAQ-Kundenportal wird entsprechend aktualisiert.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

